

	Flur	Flurstück		Schutzgebietsfläche (tlw. nur Teilflurstücke)	Größe des gesamten Flurstückes
Gemarkung	Nr.	Zähler	Nenner	area (m ²)	area (m ²)
Donsbach	21	2466		423,83	423,83
Donsbach	21	2467		399,05	399,05
Donsbach	21	2468		445,66	445,66
Donsbach	21	2469		573,77	573,77
Donsbach	21	2470		477,11	477,11
Donsbach	21	2471		400,90	400,90
Donsbach	21	2472		296,54	296,54
Donsbach	21	2473		563,84	563,84
Donsbach	21	2474		1.050,80	1.050,80
Donsbach	21	2475		343,93	343,93
Donsbach	21	2476		513,32	513,32
Donsbach	21	2477		265,54	265,54
Donsbach	21	2478		248,46	248,46
Donsbach	21	2479		464,46	464,46
Donsbach	21	2480		447,82	447,82
Donsbach	21	2481		418,80	418,80
Donsbach	21	2482		221,49	221,49
Donsbach	21	2483		228,23	228,23
Donsbach	21	2484		879,10	879,10
Donsbach	21	2485		568,81	568,81
Donsbach	21	2486		561,46	561,46
Donsbach	21	2487		612,24	612,24
Donsbach	21	2488		507,85	507,85
Donsbach	21	2489		627,58	627,58
Donsbach	21	2490		748,50	748,50
Donsbach	21	2491		931,23	931,23
Donsbach	21	2492		901,82	901,82
Donsbach	21	2493		622,84	622,84
Donsbach	21	2494		240,60	240,60
Donsbach	21	6748		108,74	108,74
Donsbach	49	5978		1.253,08	1.253,08
Donsbach	49	5979		895,96	895,96
Donsbach	49	5980		923,31	923,31
Donsbach	49	5981		950,35	950,35
Donsbach	52	6176		1.341,77	1.341,77
Donsbach	52	6177		755,11	755,11
Donsbach	52	6178		1.044,08	1.044,08
Donsbach	52	6179		1.347,09	1.347,09
Donsbach	52	6180		801,41	801,41
Donsbach	52	6181		857,81	857,81
Donsbach	52	6182		679,84	679,84
Donsbach	52	6183		1.120,48	1.120,48
Donsbach	52	6933		352,40	352,40
Donsbach	53	6307		1.031,21	1.031,21
Donsbach	53	6936		355,64	629,81
Donsbach	54	6398		868,34	868,34
Donsbach	54	6399		676,15	676,15

	Flur	Flurstück		Schutzgebietsfläche (tlw. nur Teilflurstücke)	Größe des gesamten Flurstückes
Gemarkung	Nr.	Zähler	Nenner	area (m ²)	area (m ²)
Donsbach	54	6400		1.224,99	1.224,99
Donsbach	54	6401		938,53	938,53
Donsbach	54	6402		926,54	926,54
Donsbach	54	6403		591,20	591,20
Donsbach	54	6404		591,84	591,84
Donsbach	54	6405		1.074,56	1.074,56
Donsbach	54	6406		808,16	808,16
Donsbach	54	6407		630,14	630,14
Donsbach	54	6408		602,43	602,43
Donsbach	54	6409		1.590,10	1.590,10
Donsbach	54	6410		260,94	260,94
Donsbach	54	6411		436,62	436,62
Donsbach	54	6412		1.145,28	1.145,28
Donsbach	54	6413		1.149,54	1.149,54
Donsbach	54	6944		165,71	165,71
Donsbach	54	6945		464,58	830,87
Donsbach	54	6946		99,51	254,28
Donsbach	54	6947		281,65	1.285,15
Donsbach	64	7060	1	2.444,06	2.444,06
Donsbach	64	7060	2	744,33	744,33
Donsbach	64	7060	4	117.721,48	
Donsbach	64	7060	4	27.905,11	175.376,74
Donsbach	64	7068		57,73	65.583,44
Donsbach	64	7070	1	488,39	488,39
Donsbach	64	7070	2	3.192,94	104.124,73
Donsbach	64	7070	3	436,44	436,44
Donsbach	64	7070	4	978,88	978,88
Donsbach	64	7070	5	748,91	748,91
Donsbach	64	7070	6	835,57	835,57
Donsbach	64	7090		839,17	839,17
Donsbach	64	7091		64,05	3.191,39
				268.447,44	469.949,61
				Schutzgebietsfläche:	26.85 ha

51

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Feldatal“

Vom 9. Dezember 2021

Aufgrund des § 22 Abs. 2 und des § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908), in Verbindung mit § 12 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), wird nach Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen im Sinne der §§ 63 Abs. 2 und 74 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes verordnet:

§ 1 Lage und Abgrenzung

(1) Die bewaldeten Hänge und das Tal der Felda zwischen Schellnhäusen und Ehringshäusen werden in den Grenzen, die

sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Feldatal“ besteht aus Flächen der Fluren 38 bis 44 und 46 in der Gemarkung Zell der Stadt Romrod, der Fluren 12 bis 16 in der Gemarkung Ehringshausen, der Fluren 3 und 4 in der Gemarkung Hainbach der Gemeinde Gemünden/Felda sowie der Fluren 1 und 2 in der Gemarkung Ermenrod und der Flur 10 in der Gemarkung Groß-Felda der Gemeinde Feldatal im Vogelsbergkreis. Es hat eine Größe von 529,91 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000.

(3) Die Abgrenzung des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Abgrenzungskarte im Maßstab 1:11.000. Die Fläche des Naturschutzgebietes ist darin zweifarbig (orange und blau) hinterlegt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Die betroffenen Grundstücke ergeben sich aus dem als Anlage 3 zu dieser Verordnung veröffentlichten Flurstücksverzeichnis.

(4) Das Naturschutzgebiet besteht aus zwei Schutzzonen. Die Schutzzone 1 ist in der Abgrenzungskarte orange dargestellt. Die Schutzzone 2 ist blau markiert.

(5) Das Naturschutzgebiet ist an den Außengrenzen durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2 Schutzzweck

Ziel der Unterschutzstellung ist es in der Schutzzone 1, die unbeeinflusste natürliche Dynamik des Waldökosystems mit ihren Zusammenbruchs- und Pionierphasen und den dazugehörigen Tier- und Pflanzenarten insgesamt zu sichern. In der Schutzzone 2 ist es Zweck der Unterschutzstellung durch eine extensive Bewirtschaftung auf den Waldstandorten einen naturnahen Laubwald und auf den Waldwiesen und Grünlandflächen der Feldaaue artenreiche Feuchtwiesen und Flachlandmähwiesen zu erhalten und zu entwickeln, während der naturnahe Zustand der Fließ- und Stillgewässer durch angepasste Pflegemaßnahmen zu erhalten oder zu erreichen ist. Die Sicherung dieser Lebensräume umfasst immer auch den Schutz für die daran gebundenen Arten.

§ 3 Verbote

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung für Lebensräume und Arten führen können (§ 23 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, auch wenn die Maßnahme keiner Genehmigung nach baurechtlichen Vorschriften bedarf oder wenn eine Zulassung nach anderen Rechtsvorschriften erteilt wird;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern oder sonstige auf die Gewinnung von Bodenschätzen gerichtete Tätigkeiten oder Handlungen durchzuführen;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen, Tümpel oder Quellbereiche einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich Bäume und Sträucher, Flechten oder Pilze, einschließlich ihrer Samen und Früchte, zu beschädigen, zu entfernen oder forstlich zu nutzen;
6. wildlebenden Tieren, einschließlich Fischen in Teichen, Bächen oder sonstigen Gewässern, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven, Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen, Flechten oder Pilze einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. außerhalb der in der Abgrenzungskarte gekennzeichneten Wege zu reiten oder Kutsche, Fahrrad, Pedelec, E-Bike, oder mit motorgetriebenen Rollstühlen zu fahren;
9. das Naturschutzgebiet außerhalb der in der Abgrenzungskarte gekennzeichneten Wege zu betreten oder Geocaching zu betreiben;

10. nicht in der Abgrenzungskarte dargestellte Wege zu unterhalten oder neue Wege jeglicher Art anzulegen;
11. Projekte oder Pläne außerhalb des Naturschutzgebietes durchzuführen, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter in dem Naturschutzgebiet führen können;
12. im Naturschutzgebiet zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, zu klettern oder Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter, Luftmatratzen oder Modellschiffe einzusetzen oder Drachen steigen oder Modellflugzeuge aller Art, einschließlich unbemannter Luftfahrzeuge oder Freiballone oder andere bemannte Luftfahrzeuge starten, fliegen oder landen zu lassen;
13. Wildfütterungen, Kurrungen, Luderplätze oder Wildäcker anzulegen oder zu unterhalten;
14. mit Kraftfahrzeugen jeglicher Art zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
15. Hunde unangeleint oder an der mehr als 8 m langen Leine laufen zu lassen;
16. zu düngen, Pflanzen- oder Holzschutzmittel anzuwenden oder auszubringen;
17. Tiere weiden zu lassen;
18. Wiesen oder Brachflächen umzubereiten, diese vor dem 1. Juni zu mähen oder die Nutzung von Wiesen zu ändern oder Drainmaßnahmen durchzuführen;
19. Dünger, Silagen oder andere biologische Wirtschaftsgüter oder Abfälle im Gebiet zu lagern;
20. Grundstücke ackerbaulich zu nutzen;
21. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4 Ausnahmeregelungen

(1) Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben in beiden Schutzzonen:

1. die Ausübung der Jagd auf Schalenwild, Fuchs und Waschbär mit den in § 3 Nr. 13 aufgeführten Einschränkungen einschließlich des Einsatzes von Jagdhunden, jedoch ohne Jagdhunde auszubilden oder zu prüfen sowie notwendige Maßnahmen im Rahmen der Gefahrenabwehr beim Auftreten von Wildseuchen;
2. der Neubau ortsfester, dauerhaft mit dem Boden verbundener jagdlicher Anzeigeranlagen und die Anlage neuer Jagdschneisen mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde;
3. die Neuaufstellung mobiler jagdlicher Anzeigeranlagen, die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender jagdlicher Anzeigeranlagen und die Pflege der Jagdschneisen in der Zeit vom 1. August bis zum 28. Februar;
4. die Unterhaltung, Pflege und Instandsetzung von Gewässern auf der Grundlage bestehender gesetzlicher Regelungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
5. Maßnahmen zum Zurückdrängen invasiver Arten, jedoch unter der in § 3 Nr. 16 genannten Einschränkung;
6. Maßnahmen zur Verkehrssicherung an den Waldaußengrenzen, entlang der Landesstraße 3071 und den in der Abgrenzungskarte gekennzeichneten Wegen mit der Maßgabe, die in der Schutzzone 1 gefällten Bäume oder Baumteile im Naturschutzgebiet zu belassen, im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
7. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der in der Abgrenzungskarte gekennzeichneten Wege mit standortheimischem Material im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
8. der bestimmungsgemäße Betrieb der Landesstraße 3071 und Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der Landesstraße durch den Baulastträger;
9. Maßnahmen im Rahmen wissenschaftlicher Untersuchungen, wenn die wissenschaftliche Untersuchung der Forschung und Lehre oder naturwissenschaftlichen Erhebungen dient und die Maßnahme den Schutzziele nicht zuwiderläuft, mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde;
10. die Überwachung von Versorgungs- und Entsorgungsanlagen sowie Unterhaltungsmaßnahmen in der Zeit vom 1. September bis zum 28. Februar sowie ganzjährig Reparaturarbeiten im akuten Störfall;
11. Maßnahmen der Kampfmittelräumung mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde;
12. das Befahren der in der Abgrenzungskarte gekennzeichneten Wege mit Kraftfahrzeugen durch die berechtigten Nutzer;
13. das Aufstellen von Hinweisschildern, deren inhaltliche Gestaltung sich auf die Themenbereiche Natur, Forst, Geschichte, Kultur, Geologie und Geografie beschränkt, mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde;

14. das Fliegen und Landen von Freiballonen und sonstigen bemanneten, windabhängigen Flugobjekten, wenn ansonsten die sichere Flugdurchführung nachweislich gefährdet wäre;
15. erforderliche Maßnahmen und Handlungen der oberen Naturschutzbehörde oder deren Beauftragten zur Pflege und Entwicklung des Naturschutzgebietes und zum Schutz und der Erhaltung der für die Meldung des FFH- oder EU-Vogelschutzgebietes maßgeblichen Arten und Lebensraumtypen.

(2) Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben in der Schutzzone 1:

1. die forstwirtschaftliche Nutzung von Nadelholz bis zum 31. Dezember 2023 in der Zeit vom 1. September bis zum 28. Februar, jedoch unter den in § 3 Nr. 16 genannten Einschränkungen. Die Aufarbeitung von Nadelkalamitätsholz einschließlich der Lagerung des Holzes entlang der gekennzeichneten Wege ist bis zu diesem Zeitpunkt ganzjährig, bei bekannten Vorkommen der Mopsfledermaus ist die Nutzung jedoch nur im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde zulässig;
2. die forstwirtschaftliche Nutzung von Nadelholz über den 31. Dezember 2023 hinaus im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde, wenn die Entnahme des Nadelholzes im Falle von Kalamitäten dem Schutz benachbarter Körperschafts- oder Privatwälder dient, jedoch unter den in § 3 Nr. 16 genannten Einschränkungen;
3. die forstwirtschaftliche Pflege der jungen Eichenbestände in den Staatswaldabteilungen 671 B 1, 684 B 1 und 685 B 1 bis zum 31. Dezember 2031, jedoch unter den in § 3 Nr. 16 genannten Einschränkungen;
4. die extensive Bewirtschaftung des bestehenden Grünlandes, jedoch unter den in § 3 Nr. 16, 17, 18, 19 und 20 genannten Einschränkungen.

(3) Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben in der Schutzzone 2:

1. die forstwirtschaftliche Nutzung des Waldes zur Erhaltung und Entwicklung von struktur- und artenreichen Laub- und Mischwaldbeständen durch einzelstammweise oder femelartige forstliche Bewirtschaftung der Waldbestände in der Zeit vom 1. September bis zum 28. Februar, jedoch unter den in § 3 Nr. 16 genannten Einschränkungen. Die Aufarbeitung von Kalamitätsholz ist ganzjährig zulässig. Weiterhin ist die Lagerung von Holz entlang der gekennzeichneten Wege und die Anlage von Rückegassen zulässig sowie Maßnahmen des Forstschutzes im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
2. die Nutzung der Grünlandflächen unter den in § 3 Nr. 16, 17, 18, 19 und 20 genannten Einschränkungen;
3. die Düngung des Grünlandes zwischen der Felda und der Landstraße 3071 mit maximal 30 kg Phosphor-Kali-Dünger pro Jahr und ha, sofern ein Düngebedürfnisnachweis dies erfordert;
4. die Nachbeweidung des Grünlandes zwischen der Felda und der Landstraße 3071 mit Rindern bei einer maximalen Beweidungsdichte von 1 Großvieheinheit je ha und einem Mindestabstand von 5 m zum Ufer der Felda;
5. die Ausübung der Angelfischerei in der Felda durch maximal drei Angler gleichzeitig in der Zeit vom 1. Juni bis zum 31. Januar.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 28 Abs. 1 Nr. 4a des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine in § 3 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt, sofern diese Handlung nicht in § 4 von den Verboten dieser Verordnung ausgenommen oder durch Befreiung gemäß § 67 BNatSchG zugelassen wurde.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können nach § 28 Abs. 3 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Euro geahndet werden.

§ 6 Aufhebungen

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Feldatal“ vom 29. November 1993 (StAnz. S. 3144), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Januar 1994 (StAnz. S. 668), wird aufgehoben.

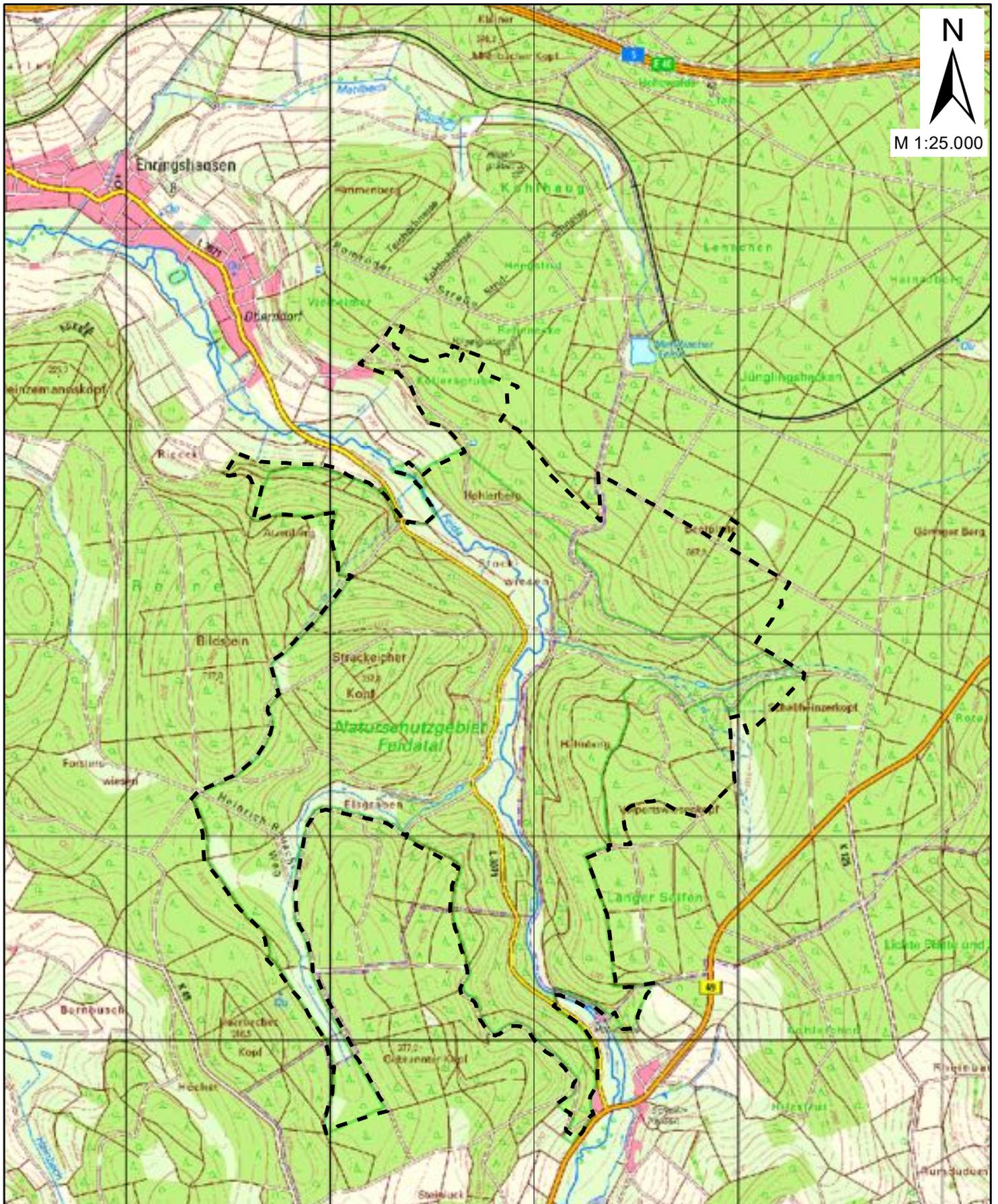
§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gießen, den 9. Dezember 2021

Regierungspräsidium Gießen
gez. Dr. Ullrich
Regierungspräsident

StAnz. 2/2022 S. 52



Anlage 1

Kartengrundlage: Auszug aus der topographischen Karte im Maßstab 1:25.000, Blätter 5220 und 5320, mit Genehmigung der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG)

Übersichtskarte als Anlage zur Verordnung über das Naturschutzgebiet

„Feldatal“



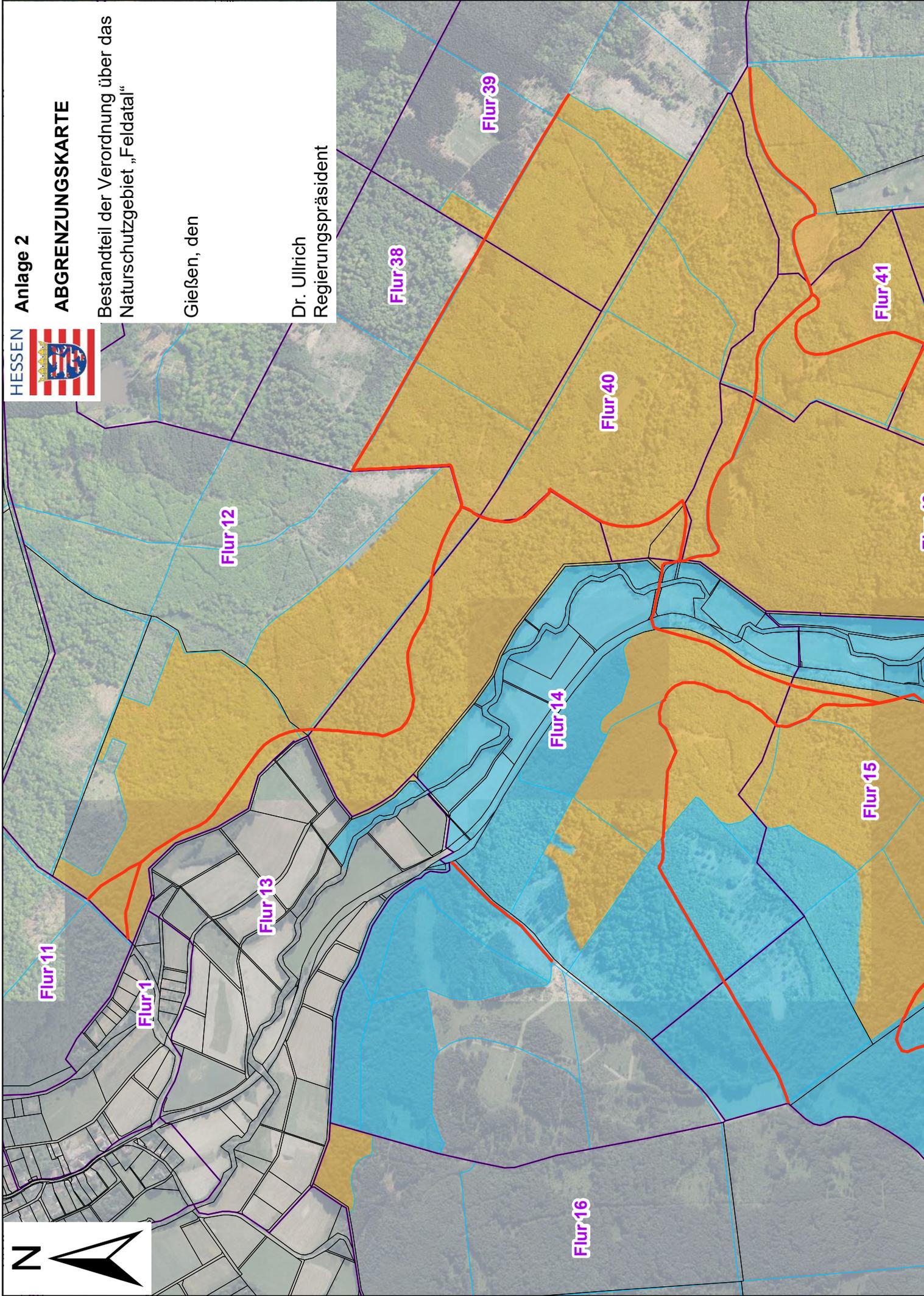
Anlage 2

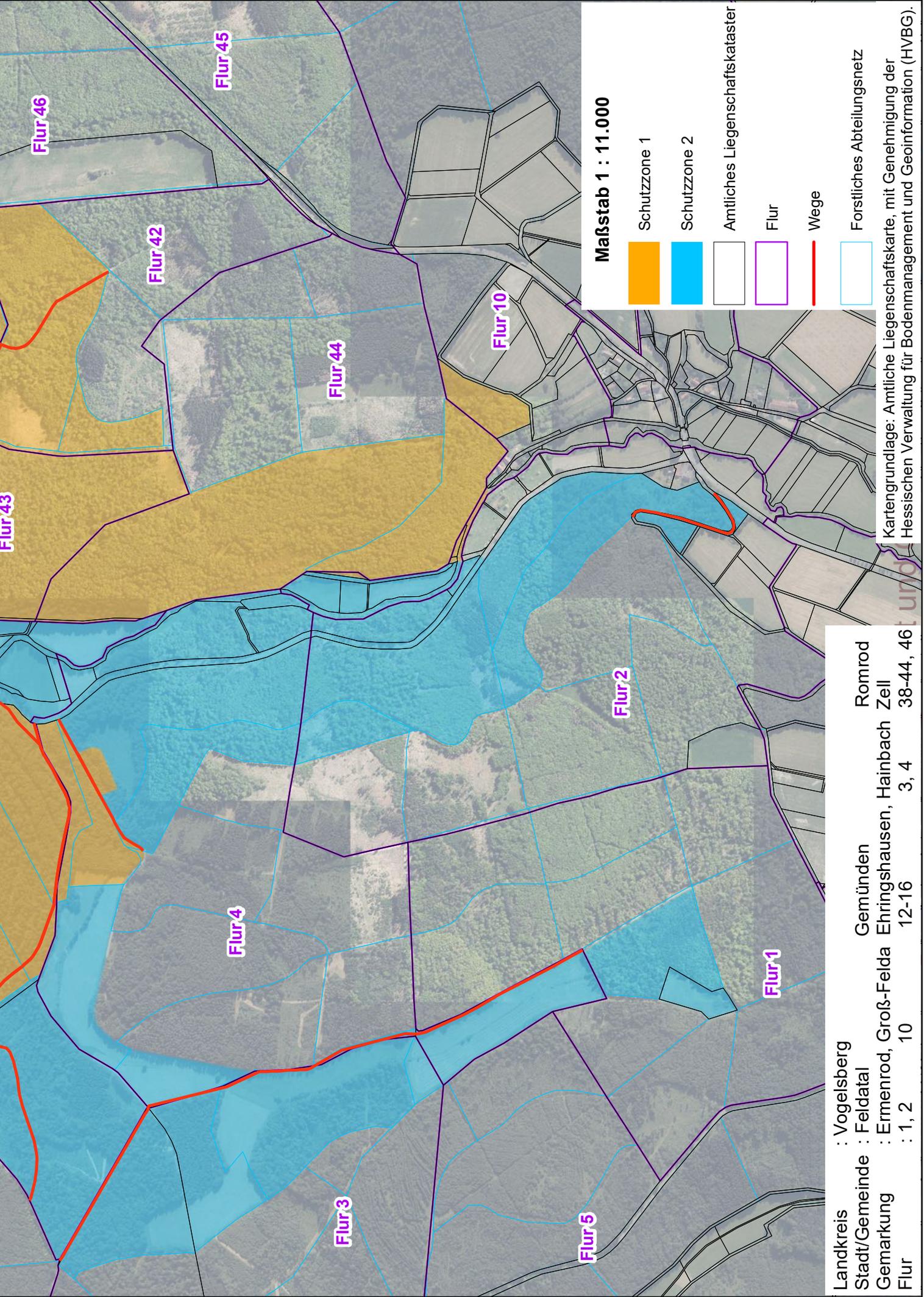
ABGRENZUNGSKARTE

Bestandteil der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Feldatal“

Gießen, den

Dr. Ullrich
Regierungspräsident





Maßstab 1 : 11.000

- Schutzzone 1
- Schutzzone 2
- Amtliches Liegenschaftskataster
- Flur
- Wege
- Forstliches Abteilungsnetz

Landkreis : Vogelsberg
 Stadt/Gemeinde : Feldatal
 Gemarkung : Ermenrod, Groß-Felda Ehringshausen, Hainbach Zell
 Flur : 1, 2 10 3, 4 38-44, 46

Kartengrundlage: Amtliche Liegenschaftskarte, mit Genehmigung der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG).

Anlage 3 Flurstücksverzeichnis

als Anlage der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Feldatal“

Gemarkung	Flur Nr.	Flurstück	
		Zähler	Nenner
Ehringshausen	12	2	
Ehringshausen	12	3	
Ehringshausen	13	43	
Ehringshausen	13	44	
Ehringshausen	13	52	
Ehringshausen	13	81	
Ehringshausen	13	82	
Ehringshausen	13	85	
Ehringshausen	14	1	
Ehringshausen	14	2	
Ehringshausen	14	3	
Ehringshausen	14	4	
Ehringshausen	14	5	
Ehringshausen	14	6	
Ehringshausen	14	7	
Ehringshausen	14	8	
Ehringshausen	14	9	
Ehringshausen	14	10	
Ehringshausen	14	11	
Ehringshausen	14	13	
Ehringshausen	14	14	
Ehringshausen	14	15	
Ehringshausen	14	16	
Ehringshausen	14	17	
Ehringshausen	14	18	
Ehringshausen	14	19	
Ehringshausen	14	20	
Ehringshausen	14	21	
Ehringshausen	14	22	
Ehringshausen	14	23	
Ehringshausen	14	24	
Ehringshausen	14	25	
Ehringshausen	14	26	
Ehringshausen	14	27	
Ehringshausen	14	28	
Ehringshausen	14	29	
Ehringshausen	14	30	
Ehringshausen	14	31	1
Ehringshausen	14	31	2
Ehringshausen	14	32	1
Ehringshausen	14	33	
Ehringshausen	14	34	
Ehringshausen	14	35	
Ehringshausen	14	36	
Ehringshausen	14	37	
Ehringshausen	14	38	
Ehringshausen	14	39	
Ehringshausen	14	40	
Ehringshausen	14	41	

Gemarkung	Flur Nr.	Flurstück	
		Zähler	Nenner
Ehringshausen	15	1	
Ehringshausen	15	2	
Ehringshausen	15	3	
Ehringshausen	15	4	
Ehringshausen	15	5	
Ehringshausen	15	6	
Ehringshausen	15	7	
Ehringshausen	15	8	
Ehringshausen	15	9	
Ehringshausen	15	10	
Ehringshausen	15	11	
Ehringshausen	15	12	
Ehringshausen	15	13	
Ehringshausen	15	14	
Ehringshausen	15	15	
Ehringshausen	15	16	
Ehringshausen	15	17	
Ehringshausen	15	18	
Ehringshausen	16	13	
Ermenrod	1	2	1
Ermenrod	1	3	
Ermenrod	2	1	
Ermenrod	2	2	5
Ermenrod	2	3	1
Ermenrod	2	5	4
Ermenrod	2	6	
Ermenrod	2	13	
Ermenrod	2	14	
Groß-Felda	10	1	1
Groß-Felda	10	1	2
Groß-Felda	10	2	
Groß-Felda	10	3	
Groß-Felda	10	4	
Groß-Felda	10	5	
Groß-Felda	10	6	
Groß-Felda	10	7	
Groß-Felda	10	8	
Groß-Felda	10	23	
Hainbach	3	4	
Hainbach	3	5	
Hainbach	3	32	
Hainbach	4	1	
Hainbach	4	2	
Hainbach	4	3	1
Hainbach	4	3	2
Hainbach	4	4	
Hainbach	4	5	
Hainbach	4	6	
Hainbach	4	7	

Gemarkung	Flur Nr.	Flurstück	
		Zähler	Nenner
Hainbach	4	8	1
Hainbach	4	9	
Zell	38	5	1
Zell	39	1	1
Zell	40	1	2
Zell	40	2	2
Zell	41	1	1
Zell	42	1	4
Zell	43	1	1
Zell	43	3	1
Zell	44	1	5
Zell	44	8	1
Zell	46	2	2

52

Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlage Tiefbrunnen „Walsdorfer Weg“ der Stadt Bad Camberg in der Gemarkung Würges, Landkreis Limburg-Weilburg

Vom 20. Oktober 2021

Aufgrund der §§ 51 und 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) und der § 33 und 76 Abs. 2 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 2020 (GVBl. I S. 573) wird Folgendes verordnet:

§ 1 Schutzgebietsfestsetzung

Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Trinkwassergewinnungsanlage Tiefbrunnen „Walsdorfer Weg“ in der Gemarkung Würges der Stadt Bad Camberg, Landkreis Limburg-Weilburg, zugunsten der Stadt Bad Camberg ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

§ 2 Gliederung, Umfang, Grenzen

- (1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in drei Schutzzonen:

Zone I (Fassungsbereich)
Zone II (Engere Schutzzone)
Zone III (Weitere Schutzzone)

Das Wasserschutzgebiet und seine Schutzzonen sind in der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 und mit der Aufzählung nach § 3 dargestellt.

Die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und der Schutzzonen ergibt sich aus der Übersichtskarte im Maßstab 1:15.000 sowie der Detailkarte im Maßstab 1:3.500, in denen die Schutzzonen wie folgt dargestellt sind:

Zone I = schwarze Umrandung mit innenliegender Rotabsetzung
Zone II = schwarze, gestrichelte Umrandung mit innenliegender Blaubabsetzung
Zone III = schwarze Umrandung mit innenliegender Gelbabsetzung

- (2) Die Anlage und die Schutzgebietskarten sind Bestandteile dieser Verordnung. Die Schutzgebietskarten werden archivmäßig verwahrt bei:

Regierungspräsidium Gießen
Abt. IV Umwelt, Dezernat 41.1
Marburger Straße 91
35396 Gießen

Stadtwerke Bad Camberg
Am Amthof 7
65520 Bad Camberg

Stadt Idstein
König-Adolf-Platz 2
65510 Idstein

Sie können dort während der Dienstzeit von jedermann eingesehen werden.

Darüber hinaus können die Schutzgebietskarten auch bei den folgenden Dienststellen eingesehen werden:

Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg

Amt für den Ländlichen Raum, Umwelt,
Veterinärwesen und Verbraucherschutz
– Wasser-, Boden- und Immissionsschutz –
Gymnasiumstraße 4
65589 Hadamar

Amt für den Ländlichen Raum, Umwelt,
Veterinärwesen und Verbraucherschutz
– Landwirtschaft –
Gymnasiumstraße 4
65589 Hadamar

Gesundheitsamt
Schiele 43
65549 Limburg a. d. Lahn

Amt für Öffentliche Ordnung
– Bauen und Naturschutz –
Schiele 43
65549 Limburg a. d. Lahn

Kreisausschuss
des Rheingau-Taunus-Kreises
Heimbacher Straße 7

– Untere Bauaufsichtsbehörde –
– Gesundheitsamt –
– Untere Wasserbehörde –

65307 Bad Schwalbach

Hessisches Landesamt für Naturschutz,
Umwelt und Geologie
Rheingaustraße 186
65203 Wiesbaden

§ 3

Aufzählung der Flurstücke, Fluren und Gemarkungen

- (1) Zone I (Fassungsbereich)
Die Zone I umfasst in der Gemarkung Würges Teile der Grundstücke Flur 5, Flurstücke 50 und 51.
- (2) Zone II (Engere Schutzzone)
Die Zone II umfasst in der Gemarkung Würges Teile der Fluren 4 und 5 sowie in der Gemarkung Walsdorf Teile der Fluren 3 und 4.
- (3) Zone III (Weitere Schutzzone)
Die Zone III umfasst Teile der Gemarkungen Würges (Stadt Bad Camberg) sowie Walsdorf und Wörsdorf (Stadt Idstein).

§ 4

Verbote in der Zone III

Die Zone III soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten.

In der Zone III sind verboten:

- der Neubau und die wesentliche Änderung von öffentlichen Straßen, sofern der Bau nicht unter Beachtung der Richtlinien für bautechnische Maßnahmen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) bzw. der Hinweise für Maßnahmen an bestehenden Straßen in Wasserschutzgebieten (BeStWag) ausgeführt wird;
- der Neubau und die wesentliche Änderung von Bahnlinien;
- das Errichten und Betreiben von gewerblichen, industriellen und der Forschung dienenden Betrieben und Anlagen, in denen als Reststoffe wassergefährdende Stoffe oder Betriebsabwässer, ausgenommen Kühlwasser, anfallen, wenn diese Stoffe nicht vollständig und sicher aus dem Schutzgebiet hinausgeleitet, hinausgebracht, ausreichend behandelt oder zulässigerweise in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet werden;
- das Errichten und Betreiben von Rohrleitungen für wassergefährdende Stoffe (ausgenommen Abwasser) außerhalb eines Werksgebietes;
- der Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung, ausgenommen für Mess-,